ELTERNMITWIRKUNG

Dr. Tilman Boehm – Johann-Philipp-Glock-Schule, Schallstadt

Gesetzliche Grundlagen



Öffentliche Schulen Baden-Württemberg

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 6 Grundgesetz
- Art. 15 Landesverfassung Baden-Württemberg
- §§ 55–61 Schulgesetz Baden-Württemberg
- Elternbeiratsverordnung





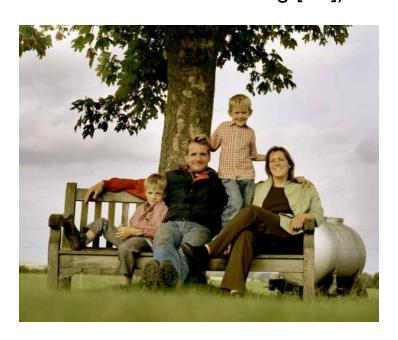


Öffentliche Schulen Baden-Württemberg

Erziehungspartnerschaft

Erziehungsrecht als Eltern

 verfassungsrechtlich gewährleistet (Art. 6 Grundgesetz [GG], Art. 15 Abs. 3 Landesverfassung [LV])





Öffentliche Schulen Baden-Württemberg

Erziehungspartnerschaft

Kollektives Elternrecht

- Ihre Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf das Miteinander von Kind und Schule
- Gewählte Vertreterinnen und Vertreter wirken an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit (Art. 17 Abs. 4 LV)





Öffentliche Schulen Baden-Württemberg

Erziehungspartnerschaft

- Eigenständiger Erziehungsauftrag der Schule
 - nicht vom Elternrecht abgeleitet, sondern ihm gleichrangig gegenübergestellt (Art. 7 Abs. 1 GG)





Zusammenarbeit Eltern und Schule



§ 55 Schulgesetz

Erziehungspartnerschaft

- Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken
- Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger
- Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungspartnerschaft

Was sind Eltern?

§ 1 Elternbeiratsverordnung



- Eltern im Sinne der Verordnung sind:
 - Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht
 - Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben



Exkurs: Getrennt lebende Eltern



- Schulen können nicht verpflichtet werden, den vom Kind getrennt lebenden Elternteil über schulische Angelegenheiten schriftlich zu informieren
 - Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben und müssen bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB)



Zusammenarbeit Eltern und Schule



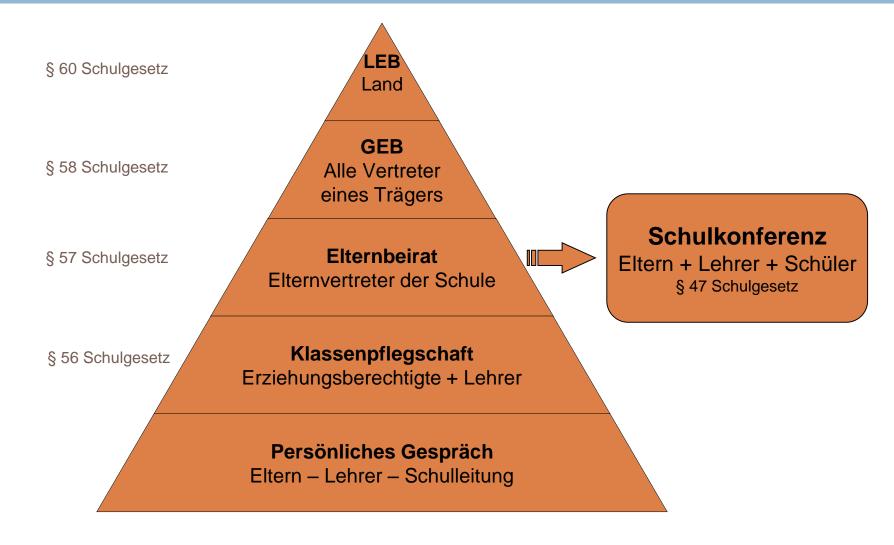
§ 55 Schulgesetz

- Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern wahr in:
 - 1. Klassenpflegschaft
 - 2. Elternvertretungen
 - □ 3. Schulkonferenz





Öffentliche Schulen Baden-Württemberg



Klassenpflegschaft § 56 Schulgesetz

§ 56 Schulgesetz



Zusammensetzung

- Eltern der Schüler
- Lehrern der Klasse
- Klassensprecher/Stellvertreter (bei geeigneten Themen)

Vorsitz

 Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer

§ 56 Schulgesetz



Aufgabe

- Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule
- Förderung des Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend
- Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen



§ 56 Schulgesetz



"Elternabend"

- Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen
- Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen



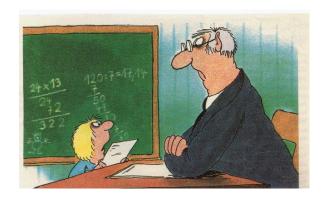
§ 56 Schulgesetz



Themen des Elternabends

- Unterrichtung und Aussprache über:
 - Entwicklungsstand der Klasse(z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme)
 - Stundentafel und differenziert angebotene
 Unterrichtsveranstaltungen
 (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften)
 - Kriterien/Verfahren zur Leistungsbeurteilung





§ 56 Schulgesetz



- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung
- Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel
- Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge,
 Wandertage, Betriebsbesichtigungen sowie sonstige
 Veranstaltungen





§ 56 Schulgesetz



- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse
- Durchführung der Schülerbeförderung
- Grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats





Klassenelternvertreter

§ 14 Elternbeiratsverordnung



Wahl und Wählbarkeit

- Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG)
- Die Wahl erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts



Klassenelternvertreter

Elternstiftung BADEN-WÜRTIEMBERG

§ 14 Elternbeiratsverordnung

Wahl und Wählbarkeit

- Wählbar sind Eltern jedes Schülers der Klasse
- Ausnahmen:
 - Schulleiter/Stellvertreter
 - Lehrer der Schule
 - Beamte der Schulaufsichtsbehörde
 - Ehegatten der Lehrer der Klasse
 - Gesetzliche Vertreter des Schulträgers
- Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden

Klassenelternvertreter

Elternstiftung BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 17 Elternbeiratsverordnung

Wahlverfahren – Wer lädt ein?

- Geschäftsführender Amtsinhaber/Stellvertreter
- In neu gebildeten Klassen:
 - Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter
 - Ggf. Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 57 Schulgesetz

§ 57 Schulgesetz



Zusammensetzung

 Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule



§ 57 Schulgesetz



Allgemeine Aufgaben

- Interesse und Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung wahren und pflegen
- Gelegenheit zur Information/Aussprache schaffen
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern beraten und der Schule unterbreiten
- Mitarbeit an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse
- Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule stärken

Der Elternbeirat wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt

§ 57 Schulgesetz



Aufgaben

- Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind
- Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind



§ 57 Schulgesetz



Wahlen

- Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter
- Die Klassenelternvertreter/Stellvertreter bilden den Elternbeirat die Schule
- Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter

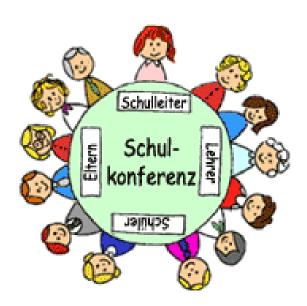
§ 47 Schulgesetz

§ 47 Schulgesetz



Zusammensetzung

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule



§ 47 Schulgesetz



Aufgabe

- Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern,
 Schülern fördern
- Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten
- Über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher
 Bedeutung sind, beraten und beschließen





§ 47 Schulgesetz

Die Schulkonferenz entscheidet:

- Schulpartnerschaften
- Unterrichtsverteilung (5/6 Tage), Unterrichtsbeginn und Einschulungstag in die Grundschule
- Allgemeine Angelegenheiten der SMV
- Stellungnahme gegenüber dem Schulträger zur
 - Namensgebung der Schule
 - Änderung des Schulbezirks
- Stellungnahmen zur Schülerbeförderung
- Einrichtung freiwilliger AGs
- Haushaltsmittel



§ 47 Schulgesetz

Die Schulkonferenz ist anzuhören:

- Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz
- Einrichtung/Beendigung eines Schulversuchs
- Änderung der Schulart, -form, -typ oder -teilung,
 -zusammenlegung, -erweiterung oder -aufhebung
- Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben
- Entscheidungen über Erziehungs- und
 Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 4
- Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen



§ 47 Schulgesetz

Schulkonferenz berät und gibt Einverständnis:

- Erlass der Schul- und Hausordnung,
- Allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen
- Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!